

# **Dr.-Hedrich-Stiftung**

## Satzung vom 12. Juni 2014

### **Inhaltsverzeichnis**

#### Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr
- § 5 Stiftungsorgane
- § 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 7 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung
- § 8 Stiftungsaufsicht
- § 9 Inkrafttreten

#### **Präambel**

Der Staatsminister a. D. Dr. jur. Hans Richard Hedrich, verstorben am 20.09.1945 in Dresden, verfügte in seinem Testament die Errichtung einer mildtätigen

Dr.-Hedrich-Stiftung.

Die Verwendung des nach seinem Tode in diese Stiftung einfließenden Vermögens bestimmte er in einer Stiftungsurkunde. Der Vorstand der Stiftung, der auch die Verwaltung zu führen hat, soll der Rat der Stadt Dresden (jetzt Landeshauptstadt Dresden) sein.

Unter Berücksichtigung der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse erhält die Stiftung folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr.-Hedrich-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Dresden.

## § 2

### Zweck der Stiftung

(Übernahme aus der Stiftungsurkunde unter Berücksichtigung der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse)

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Diese Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ist es nicht gestattet, Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Stiftungsmitteln zu zahlen. Die Stiftung darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen. Die Vergabe der Stiftungserträge regelt eine durch den Stiftungsvorstand beschlossene Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht jedoch nicht.
- (4) Die Erträge der Dr.-Hedrich-Stiftung sollen dazu verwendet werden, um einem oder mehreren bedürftigen und begabten jungen Männern das juristische Studium an der Technischen Universität Dresden oder der Universität Leipzig für ihren künftigen Lebensberuf zu ermöglichen oder zu erleichtern (Bedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung). Hierbei sollen in erster Linie solche bedürftige und begabte junge Männer bedacht werden, welche Blutsverwandtschaft im Mannesstamme mit Dr. Hedrich nachweisen können.
- (5) Entsprechende Bewerber sind durch eine einmalige öffentliche Bekanntmachung jährlich in einer sächsischen Zeitung zum Nachsuchen um den Genuss der Stiftung aufzufordern. Meldet sich kein bedürftiger und begabter Verwandter, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, in der Auswahl des oder der bedürftigen und begabten jungen Männer, die in den Genuss der Stiftung treten möchten, entsprechend nachfolgender Kriterien zu entscheiden, bis sich ein solcher Verwandter meldet. Unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und der Studienleistungen der Bewerber werden in der 1. Bewertungsphase junge Männer bevorzugt und bedacht, die das Reifezeugnis des Gymnasiums Dresden-Neustadt (früher Staatsgymnasium/Königliches Gymnasium in Dresden-Neustadt) nachweisen, aus dem Dr. Hedrich selbst hervorgegangen ist.
- (6) Werden die jährlichen Stiftungserträge durch die Förderanträge nicht ausgeschöpft, können ebenfalls unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und der Studienleistungen in der 2. Bewertungsphase Gymnasiasten und Jurastudenten mit dem Abschluss der Hochschulreife anderer Gymnasien der Landeshauptstadt Dresden in den Genuss eines Stipendiums aus der Stiftung kommen. In der 3. Bewertungsphase hätten Bewerber mit dem Abschluss der Hochschulreife aller Gymnasien im Regionalschulamtsbereich und dem Nachweis der Bedürftigkeit und der Leistungen die Möglichkeit, bei geringer Bewerberzahl entsprechend der Bewertungsphasen 1 und 2 in die Auswahl der Stipendiaten zu kommen.
- (7) Es steht im Ermessen des Vorstandes der Stiftung, die Erträge nur einem oder gleichzeitig mehreren bedürftigen und begabten jungen Männern zukommen zu lassen auf der Grundlage einer angemessenen Summe als Jahresbetrag entsprechend der Studiendauer. Selbstverständlich kann der Zinsgenuss auf kürzere Zeit beschränkt werden. Ebenso kann auch eine junge Frau, die das juristische Studium ergreifen möchte oder bereits Studentin der Rechtswissenschaften ist, unter den vorstehend erwähnten Voraussetzungen bedacht werden.

Bei Antragstellung mehrerer junger Männer oder Frauen hat der nähere Grad der Blutsverwandtschaft, Bedürftigkeit und Begabung vorausgesetzt, den Vorzug.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen Dritter zum Stiftungsvermögen sind zulässig, wenn deren Bestimmungen dem Stiftungszweck entsprechen und nicht mit Auflagen verbunden sind, dem die Stiftungssatzung entgegensteht.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden,
  - der/dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften,
  - der/dem Beigeordneten für Kultur.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen bei der Verfolgung des Stiftungszweckes entstandenen Auslagen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder durch die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - c) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
  - d) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die der Stellvertreterin/ des Stellvertreters. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kassen- und Vermögensverwaltung einschließlich der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und des Erfüllungsberichtes wird dem Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften der Landeshauptstadt Dresden übertragen. Er ist an die Weisung des Vorstandes gebunden, der für die Richtigkeit der Kassen- und Vermögensverwaltung verantwortlich ist.
- (6) Für die laufenden Geschäfte können entgeltlich Hilfspersonen beschäftigt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die laufenden Geschäfte oder einzelne Verwaltungsaufgaben durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

## § 7

### Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzugeben. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die Zustimmung des Finanzamtes erforderlich.
- (3) Eine Aufhebung oder Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck in der vorstehenden gewünschten Weise nicht mehr fortgeführt werden kann.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für ähnliche mildtätige Zwecke unter gleicher Bezeichnung zu verwenden hat.

**§ 8**  
**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Aufsichtsbehörde ist eine Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht und ein Bericht über die Verwirklichung des Zwecks innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung in der Fassung vom 12. Juni 2014 tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 17. Juni 2008 außer Kraft.

Dresden, 3. Juli 2014

gez.

Dr. Ralf Lunau  
Beigeordneter für Kultur  
Vorstandsvorsitzender